

# Antrag

auf Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes

## **ANTRAGSTELLER**

Verein: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_  
(bei Vereinen = Verantwortlicher)

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

## **ANLASS (z.B. Kirmes)**

\_\_\_\_\_

## **ZEITRAUM**

am: \_\_\_\_\_

vom: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_  
(bei mehrtägigen Veranstaltungen)

## **ORT DER VERANSTALTUNG**

### **ZELT**

\_\_\_\_\_

ohne Zelt       mit Zelt - Zeltgröße \_\_\_\_\_ qm

### **AUSSCHANK**

alkoholfreie Getränke  
 alkoholische Getränke - Schankanlage ja / nein

bei Verwendung einer Schankanlage:

mobile Anlage  
 Ausschankwagen mit eingebauter Schankanlage der  
Firma \_\_\_\_\_

### **SPEISEANGABE**

ja       nein

( siehe Nr. 2  
Rückseite)

Art der Speisen: \_\_\_\_\_

Von den umseitigen Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Hinweise zum Antrag auf Gestattung gemäß § 12 Gaststättengesetz

1. Der Antrag Gestattung muss grundsätzlich mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei dem zuständigen Gemeindevorstand hier vorgelegt werden. Dies ist erforderlich, um die Anhörung bzw. Unterrichtung der zuständigen Fachbehörden sicherzustellen.
2. Werden Getränke und Speisen von verschiedenen Betreibern abgegeben, so bedarf jeder für sich einer Gaststättenerlaubnis.
3. Bei Veranstaltungen in fliegenden Bauten ( Zelte etc. ) ist beim zuständigen Bauamt unverzüglich die Zeltabnahme zu beantragen.
4. Beim Ausschank von Alkohol wird stets eine Abortanlage gefordert.
5. Die Anzahl der bereitzustellenden Toilettenwagen wird von der Erlaubnisbehörde auf Grund der Besucherplätze = Zeltgröße festgesetzt.
6. Über die Beseitigung der anfallenden Abwässer ist rechtzeitig mit der Gemeinde eine Regelung zu treffen.
7. Getränkeschankanlagen sind auf umseitigen Antrag anzuzeigen.
8. Bei Aufzügen ( Festzügen ) ist unabhängig vom umseitigen Antrag beim Gemeindevorstand Cornberg - als Straßenverkehrsbehörde - mindestens 14 Tage vorher eine Erlaubnis gemäß § 27 Abs. 2 und § 44 der Straßenverkehrsordnung zu beantragen.
9. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 05:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden. Zuständig für Einzelveranstaltungen ist der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde (vgl. die Verordnung über die Sperrzeit vom 19.04.71 GVBL. I S. 96 )

10. Es wird darauf hingewiesen, dass derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich oder fahrlässig einer Auflage nach § 12 Abs. 3 GastG nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder wer die Vorschriften der Schankanlagenverordnung nicht beachtet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

Die vorsätzliche fahrlässige Einleitung von Abwässern in ein Gewässer ( auch Grundwasser ) wird strafrechtlich verfolgt (§ 324 StGB).